

Welz, Arthur H. J. Hoch
ZS-373-1
Vertraulich

Niederschrift der Unterredung des Herrn Dr. Arthur Welz, Landgerichtsdirektor und Oberkriegsgerichtsrat a.D., geb. 3.5.1899, wohnhaft Hannover, Gneisenastr. 15, Tel. 21 235, durchgeführt in Hannover am 6. Jan. 1952 mit Dr. Frhr. v. Sieglar im Auftrage des Instituts für Zeitgeschichte, München.

Institut für Zeitgeschichte
München
ARCHIV

248/52

Der Prozess gegen Pastor Niemöller fand vor einem Sondergericht im Gebäude des Kriminalgerichtes in Berlin-Neubau statt, wobei den Vorsitz der damalige Landgerichtsdirektor Hoepke führte, der nach 1945 von den Alliierten verschleppt und ungebracht wurde. Beisitzer waren 2 Landgerichtsräte, und zwar Dr. Schmidt, der verstorben ist und ich. Der Prozess dauerte etwa 4 Wochen. Niemöller war wegen 3 Punkten angeklagt und zwar:

- 1) Vergehen gegen das Sammlungsgesetz. Dieses Vergehen hätte darin bestanden, dass die Bekennende Kirche entgegen der Vorschrift, wonach alle öffentlichen Sammlungen einer Bewilligung bedurften, Sammlungen durchgeführt habe. Die Bekennende Kirche konnte naturgemäss ihre Pfarrer nur bezahlen, wenn sie Kollekten unter ihren Gläubigern durchführte. Die Genehmigung zu solchen Kollekten wäre aber der Bekennenden Kirche vom Kultusministerium nicht erteilt worden, da das Kultusministerium die Bekennende Kirche als eine illegale Sekte betrachtete.
- 2) Vergehen gegen den seit etwa 1871 (Kulturkampf!) bestehenden Kanzelparagraphen. Dieser Paragraph verbot politische Reden von der Kanzel. Naturgemäss wurden die Predigten einer so prominenten Persönlichkeit wie Niemöller von Beauftragten der geheimen Staatspolizei überwacht, z.T. auch mitstenographiert etc.
- 3) Vergehen gegen § 2 des Reihtückergesetzes, d.i. Beleidigung führender Persönlichkeiten in Niemöllers Predigten bzw. Reden. Zu der Frage, wer führende Persönlichkeit ist, existierten genaue Ausführungsbestimmungen und hatte sich eine ständige Rechtsprechung ausgebildet.

Ich kann von meinem Wissen über den Niemöllerprozess nur im Rahmen meiner richterlichen Schweigepflicht und der Zulassung der Öffent-

lichkeit bzw. er Behördenvertreter Aussage machen.

Der Angeklagte Niemöller gab das Vergehen lt. Punkt 1) (Samm-
lungsgesetz) zu. Bezgl. der Anklage zu Punkt 2) (Kanzelparagraph)
stellte er sich auf den Standpunkt, dass seine Reden nicht gegen
die Staatspolitik, sondern nur gegen die Kirchenpolitik und im
Rahmen der Kirchenpolitik gehalten worden seien. Naturgemäss habe
dabei aber eine Verbindung zu politischen Reden bestanden. Ein
Vergehen gegen Anklagepunkt 3) (Heintückegesetz) bestritt Niemöller,
wobei das Gericht die Frage zu prüfen hatte, ob seine Aeusserungen
beleidigend waren (z.B. gegen den Kultusminister) und beleidigend
sein sollten.

Das Gericht kam zu folgendem Urteil:

Anklagepkt. 1) : Eine Geldstrafe von 8-900 RM.

Anklagepkt. 2) : Eine durch die Untersuchungshaft verbüsste
Festungshaft, also eine Ehrenstrafe.

Anklagepkt. 3) : Freispruch, obwohl der Staatsanwalt 2 Jahre
Gefängnis beantragt hatte.

Aufgrund dieses Urteiles verfügte das Gericht die sofortige Freilas-
sung von Niemöller. Da vor dem Gerichtsgebäude in der Turnstrasse
sich Menschen angesammelt hatten, wurde Frau Niemöller der Rat
gegeben, ihren Mann über den rückwärtigen Ausgang am Lehrter
Bahnhof hinauszubringen. Während diese Erwägungen noch schwebten,
teilte der Gefängnisdirektor Strawe mit, dass 2 Herren der SS da
seien, die Niemöller aus seiner Zelle abholen wollten. Auf diese
Weise wurde der Angeklagte sofort nach dem vom Gericht verfügten
Freilassung durch die Gestapo in Schutzhaft genommen.

Während des Prozesses war der Gerichtssaal ständig von etwa
300 Zuschauern besetzt, von denen etwa 200 Behördenvertreter wa-
ren. Ferner waren naturgemäss auch Vertreter der Bekennenden Kir-
che, wie n. B. Lilje, Dibelius, anwesend. Die Zuschauer, und zwar
sowohl der Bekennenden Kirche wie der Deutschen Christen, hatten
ein grosses Interesse an ihrer Anwesenheit, da sie aus dem Pro-
zessverlauf wertvolle Anhaltspunkte für ihre Kirchenpolitik, für
Kanzelreden etc. gewinnen konnten. Die Staatsanwaltschaft, der
dieses Interesse wohl bekannt war, stellte daher inentschei-
denden Momente den Antrag auf Ausschliessung der Öffentlichkeit.

Dieser Ausschluss der Öffentlichkeit sollte ein Schlag gegen die Bekennende Kirche sein, um ihr die Möglichkeit zu nehmen, in entscheidenden Punkten Kenntnisse über die Taktik der Kirchenpolitik, über Anschauungen der Behörden usw. zu erhalten. Hätte das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft, über den es selbst frei zu beschliessen hatte, nicht stattgegeben, hätte die Staatsanwaltschaft durch Vertagung usw. und neue Anträge genügend Mittel in der Hand gehabt, den Prozess zum Schaden des Angeklagten ins Endlose hinauszuziehen oder bindende Weisungen zu erlangen. Das Gericht sah sich in seiner Entschliessung, dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattzugeben und die Öffentlichkeit auszuschliessen, dadurch erleichtert, dass die Staatsanwaltschaft einen technischen Fehler begangen hatte. Bei dem Antrag, dass die Behördenvertreter auch nach Ausschluss der Öffentlichkeit anwesend sein durften, hatte sie aus Versehen nur einen Teil der Vertreter der Bekennenden Kirche ausgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft vertrat dabei den antlichen Standpunkt, dass die Bekennende Kirche kein Konsistorium habe, keine offizielle Organisation sei, sondern eine Sekte oder eine Gruppe von Abtrünnigen, deren Vertreter keinen Behördencharakter hätten. Das Gericht kam nach stundenlangen Beratungen und Rückfragen zu der Entscheidung, die Öffentlichkeit ~~auszuschliessen~~ auszuschliessen, wobei jedoch tatsächlich infolge des Versehens der Staatsanwaltschaft, auch Vertreter der Bekennenden Kirche anwesend blieben. Als die Staatsanwaltschaft ihr Versehen bemerkte und den Antrag stellte, auch diese auszuschliessen, lehnte das Gericht es ab, sich mit einer bereits entschiedenen Sache nochmals zu befassen.

Zu der Frage der Sondergerichte im allgemeinen möchte ich Folgendes bemerken: Auch in der Weimarer Republikzeit waren für politische Straftaten besondere Kammern, sogenannte erweiterte Schöffengerichte geschaffen worden, die sich u.a. mit Straftaten gegen das Republikenschutzgesetz befassten. Nach 1933 wurden sie durch die sogenannten Sondergerichte ersetzt, die aus drei richterlichen Funktionären bestanden und ^{mit} ganz speziellen Fällen, wie schwere Raubmorde, Menschenfresserei, politische Heimtücke usw. zu befassen hatten. Nicht zuständig waren die Sondergerichte für Hoch- und Landesverrat, für die der Volksgerichtshof bestand, dessen Senat I und II für Hochverrat und Senat III und IV für Landesverrat zuständig waren. Die Zahl dieser Senate wurde später

vermehrt. Die besonderen Kammern für politische Straftaten wurden noch lange nach 1933 keineswegs nach Parteizugehörigkeit besetzt. Vielmehr ergab sich die Notwendigkeit, für besonders schwierige Fälle auch besonders qualifizierte Richter bzw. Beamte heranzuziehen, die aufgrund ihres Spezialwissens und persönlichen Kenntnisse die schwierigen Verfahren besser und rascher durchführen konnten. Die meist sachliche Auswahl der Richter ergibt sich z.B. daraus, dass ein damaliger Vorsitzender eines Sondergerichts noch heute amtierender Ministerialrat in Düsseldorf ist. Man kann sagen, dass die Einrichtung besonderer Kammern für politische Vergehen in allen Systemen und Staaten üblich ist. Die von drei Richtern gebildeten Kammern des Sondergerichts im Dritten Reich waren in ihren Entscheidungen ebenso frei und ungebunden wie andere Gerichte. Dagegen ist und war die Staatsanwaltschaft vor und nach 1933 und auch heute eine politische Behörde, bei der ein geregeltes Weisungsrecht des Vorgesetzten an den Untergebenen besteht. Der Assessor hat die Weisung des Staatsanwalts, dieser die Weisung des Oberstaatsanwalts, dieser die Weisung des Generalstaatsanwalts und dieser wieder die Weisung seines Ministers auszuführen. Es ist daher auch unerheblich, wer im einzelnen Prozessfall die Anklagebehörde als Staatsanwalt vertritt, da der jeweils anwesende Beamte ja an seine Weisungen gebunden ist. Im Niemöllerprozess wechselte andererseits die Person des jeweils anwesenden Anklagevertreters während des Prozesses wiederholt. Die Staatsanwaltschaft stellt die Anträge, welche Prozesse im einzelnen vor eine politische Kammer, Sondergericht usw. kommen. Eine gewöhnliche Mordtat wird dann vor eine politische Kammer kommen, wenn Täter oder Opfer auf politische Motive schließen lassen etc.

Der im Jahr 1936 gegründete Volksgerichtshof, der wie schon erwähnt für Hoch- und Landesverrat zuständig war, übernahm diese Aufgaben vom Reichsgericht. Bei den Oberlandesgerichten und beim Berliner Kammergericht wurden Senate errichtet. Diese Senate bestanden aus einem Senatspräsidenten als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der Berufsrichter sein musste und drei Laienbeisitzern, die aus einer Liste von Offizieren, hohen Parteifunktionären usw. der Reihe nach, je nach anfallenden Prozessen, berufen wurden. Die Liste war vom Justizministerium zusammengestellt. Naheliegender Weise kam es vor, dass, wenn nach dieser Liste ein im Einzelfall unerwünschter Laienbeisitzer an der Reihe war, für dessen

rechtzeitige Abkommandierung oder Krankmeldung gesorgt wurde. Als Anklagebehörde beim Volksgerichtshof fungierte die Leipziger Reichsanwaltschaft des Reichsgerichtes. An ihrer Spitze stand der Oberreichsanwalt, dem die Reichsanwälte unterstanden.

Die bei der Wehrmacht bestehenden Militärgerichte, im Krieg Kriegs- oder Feldgerichte genannt, waren als richterliche Behörde gleichfalls an keine Weisungen gebunden und hatten sich nach der Militärstrafprozessordnung in ihrem Verfahren zu richten, die alle wesentlichen Erfordernisse der (zivilen) Strafprozessordnung enthielt. Gerichtsherr der Kriegsgerichte war der Divisionskommandeur, der Armeecoberbefehlshaber und der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteiles. Aufgabe des Gerichtsherrn war es, die Urteile der Kriegsgerichte zu bestätigen, wobei die Befugnisse in Divisions-ebene beschränkt waren und z.B. Todesurteile der Bestätigung durch den Oberbefehlshaber des Wehrmachtteiles bedurften. Der Gerichtsherr hatte die Befugnis die Strafe umzuwandeln und zwar zugunsten des Verurteilten. Es ist selbstverständlich, dass sich dies praktisch in der Weise vollzog, dass der Dienstaufsichtsrichter der betreffenden Kommandobehörde über die ergangenen Urteile dem betreffenden General Vortrag hielt und Vorschläge im Hinblick auf eine erwünschte Herabsetzung der Strafe machte. Eine der Staatsanwaltschaft entsprechende Einrichtung gab es bei der Militärjustiz nicht. Die richterlichen Beamten übernahmen vielmehr, ~~an Stelle~~ nach Einteilung des Dienstplanes, in den verschiedenen Verfahren jeweils die Rolle des Vorsitzenden, des Anklägers etc., sodass z.B. es vorkommen konnte, dass der im Dienstrang höhere Richter als Anklagevertreter fungierte, während der jüngere als Vorsitzender auftrat. Es war ebenso selbstverständlich, dass bei Straftaten, deren Bestätigungsrecht bei dem höheren Gerichtsherrn lag, das betreffende Gericht sich mit den Rechtsberatern dieses höheren Gerichtsherrn schon im Laufe des Verfahrens ins Einvernehmen setzte etc.

Die Aufgabe der Staatspolizei im Dritten Reich war die Aufgabe, die jede politische Polizei durchzuführen hat, und zwar die Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung der Politik der Regierung. Sie stand in engem Kontakt mit der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und der übrigen Polizei. Ihre Funktionäre waren Wachmeister, Sekretäre, Kommissare und Räte. Die Geheime

Staatspolizei wurde unter Hitler neu eingeführt und war für besondere politische Aktionen, Untersuchungen usw. vorgesehen. Sie setzte sich einerseits aus besonders ausgesuchten, meist gut qualifizierten Polizeibesamten und andererseits aus SS-Angehörigen mit besonderer Ausbildung zusammen.

Ich verweise besonders auf das Buch "Gefesselte Justiz", das kurz vor 1933 erschienen ist, Verfasser ist der frühere Richter in Magdeburg und späterer Landgerichtsdirektor in Berlin K ö l l i n g - H o f f m a n n.

An das Institut für Zeitgeschichte München

Hiermit anerkenne ich die Richtigkeit obiger Niederschrift meiner Unterredung mit Herrn Dr. Freiherr v. Sieglar und erkläre mein Einverständnis damit, dass das Institut meine Äußerungen im Rahmen seiner wissenschaftlichen Publikationen auswertet, bezw. veröffentlicht und zwar gegebenenfalls unter Namensnennung. Ich erhebe hierfür keine finanziellen Ansprüche.

Hannover, den

.....
Unterschrift.

25-373-7

30.1.1952

Entwurf

110

~~109~~/52

Eie/bö

by 30/1/52 by
~5

Herrn

Dr. Arthur Welz

H a n n o v e r

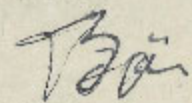
Gneisenastr. 15

Sehr geehrter Herr Doktor Welz!

Anliegend erlaubt sich das Institut Ihnen zwei Niederschriften der mit Dr. Frhr.v. Siegler gehaltenen Unterredung mit der Bitte zu übersenden, das eine Exemplar mit etwaigen Korrekturen und Ihrer Unterschrift versehen zurücksenden zu wollen.

Hochachtungsvollst!

I.A.



(M. Böhm)

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

DR. ARTHUR WELZ

25-373-8
Hannover, 29.3.52
Gneisenaustr. 15



Lieber Herr von Siegler !

Ich komme erst heute zur Beantwortung Ihrer Karte und bitte das zu entschuldigen. Das seinerzeit gefertigte Protokoll wurde mir von dem Institut für Zeitgeschichte in München zur unterschriftlichen Vollziehung übersandt. Nach Durchsicht des Protokolls und nochmaligen Überlegungen komme ich zu dem Ergebnis, dass ich auf Grund meiner richterlichen Schweigepflicht gehalten sein könnte, gewisse Dinge, die in dem Protokoll enthalten sind, nicht in die Öffentlichkeit zu bringen. Weil das Protokoll in seinem Schlussabsatz von mir erwartet zu erklären, dass auch eine Veröffentlichung, gegebenenfalls sogar unter meiner Namensnennung mit meiner Genehmigung erfolgen dürfe, möchte ich mich bei meinen Angaben besonders in der politisch bewegten Zeit zurückhalten. Dieses werden Sie verstehen.

Bezüglich der Darstellungen über die damaligen Sondergerichte und den Volksgerichtshof könnte sich das Institut anhand der damaligen Gesetzesvorschriften selbst informieren. Ich könnte dazu nur sagen, dass ich bei keinem dieser Gerichte Handlungen feststellen konnte, die gegen die bestehenden Gesetze verstossen haben und dieses wäre gewiss zurzeit nicht interessant.

Ich hoffe Sie recht bald bei mir zu sehen und begrüesse Sie herzlichst.

Stets Ihr

Herrn
Dr. Freiherr von Siegler,

M ü n c h e n 22

Reitmorstr. 29